

Duldung

Zur Haltung eines Hundes im Objekt:

WE Mieter:

für die Mieteinheit , wird hiermit die Duldung eines Hundes für

ausgesprochen.

Die Duldung kann widerrufen werden, insofern eine Belästigung oder Gefährdung der Objektbewohner aufkommen.

Dies betrifft insbesondere:

- übermäßiges Bellen/ Anschlagen/ Jaulen des Hundes
- Verunreinigung der Mietsache oder der Gemeinschaftsflächen
- Beschädigung der Mietsache oder der Gemeinschaftsflächen
- unsachgemäße Tierhaltung nach dem Tierschutzgesetz
- Gefährdung Dritter durch z.B. Angriffe oder Beißen
- Geruchsbelästigung

Wir weisen darauf hin, dass u.a. entsprechend dem Hundehaltergesetz, Leinenzwang in Treppenhäusern und sämtlichen gemeinschaftlich genutzten Flächen und vor den Zugängen besteht.

Die Mieter erklären sich bereit, für Schäden des Hundes aufzukommen und diese dem Verwalter/Eigentümer umgehend anzuzeigen.

Grundlage der Duldung ist eine Kopie der gesetzlich vorgeschriebenen Hundehaftpflichtversicherung und steuerliche Anmeldung, welche bei der Verwaltung einzureichen ist. Aus der Versicherung muss u.a. die Übernahme von Mietschäden hervorgehen.

Die Duldung wird ausgesprochen für:

Anzahl der Hunde:

Rasse:

Name: (bitte ausfüllen)

Einen Widerruf aus o.g. Gründen ist Folge zu leisten und der Hund ist ohne nochmalige Aufforderung aus der Mietsache zu entfernen.

Ort, Datum, Mieter

Vermieter